

## **Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation "Branchenspezielle Kenntnisse und Fertigkeiten für Auszubildende"**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. September 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), folgende Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation "Branchenspezielle Kenntnisse und Fertigkeiten für Auszubildende":

### **§ 1 Zielsetzung der Prüfung**

In dieser Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten der Branche besitzt, in der sie/er ausgebildet wird, die aber nicht Gegenstand der Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung sind.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu der Prüfung werden Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz zugelassen, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.
- (2) Eine Zulassung zur Prüfung ist auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses möglich, wenn die Prüfungsvorbereitung bereits während der Dauer des Ausbildungsvertrages begonnen hat.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich geprüft. Sie hat in allen Prüfungsteilen die Branche, aus der der Prüfungsteilnehmer kommt, zu berücksichtigen.

#### **(2) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen zu den Grundlagen der Technik bzw. zu den Produkten der Branche, Richtzeit: 45 bis 60 Minuten
- b) Produkt- und marktbezogene Verhandlung und Kommunikation: Richtzeit 45 bis 60 Minuten
- c) Branchenbezogenes Recht: Richtzeit: 30 Minuten

Die Richtzeit für die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 135 Minuten.

#### **(3) Mündliche Prüfung**

- (3.1) Der Prüfungsteilnehmer wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn in der schriftlichen Prüfung keine Leistung "ungenügend" und nicht mehr als eine Leistung mit "mangelhaft" bewertet wurde.
- (3.2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten nachweisen, dass er betriebspraktische Vorgänge und Problemstellungen

bearbeiten kann. Das Schwergewicht liegt dabei auf der kundenorientierten Kommunikation. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Branchenbezogene Markt- und Produktkenntnisse im Rahmen der Kurzpräsentation
- b) Branchenbezogenes direktes und telefonisches Beratungs- und Verkaufsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer hat dabei unter folgenden Schwerpunkten zu wählen:
  - Umgang mit Reklamationen
  - Verkaufstechniken und Verkaufsargumente
  - Interne Serviceleistung

Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung soll 45 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

#### (4) **Ergänzungsprüfungen**

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel 15 Minuten zu den schriftlichen Leistungen gemäß Abs. 2 beschließen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistungen von Bedeutung ist. Die Bewertungen der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Leistungen werden durch arithmetische Mittelung zu einer Note zusammengefasst.

### **§ 4 Bestehen der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - im schriftlichen Teil die Leistungen gemäß § 3, Abs. 2 a) und b) mit wenigstens "ausreichend" und gemäß Abs. 2 c) nicht mit "ungenügend" und
  - beide Leistungen der mündlichen Prüfung mit jeweils mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
  - im Durchschnitt aller Leistungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten und Punkte der einzelnen Leistungen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils. Auf dem Zeugnis ist die Branche des Prüfungsteilnehmers anzugeben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1999

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident  
gez.  
Albrecht Woeste

Der Hauptgeschäftsführer  
gez.  
Dr. Udo Siepmann